

Bundesnotarkammer | Mohrenstraße 34 | 10117 Berlin

An alle Notarkammern

Nachrichtlich an:
das Präsidium der Bundesnotarkammer
die Notarkasse
die Ländernotarkasse
das Deutsche Notarinstitut

GESCHÄFTSFÜHRUNG

Rundschreiben Nr. 1/2022, Version 2
Notarielle Online-Verfahren: Allgemeine Informationen

~~29. April~~ 13. Juli 2022
Unser Zeichen: 121/3/16

Sehr geehrte Damen und Herren Kolleginnen und Kollegen,

Dr. Nadja Danninger

ab 1. August 2022 können Beurkundungen und Beglaubigungen in den gesetzlich zugelassenen Fällen über das von der Bundesnotarkammer betriebene Videokommunikationssystem online vorgenommen werden. Dies betrifft insbesondere die Bargründung einer GmbH ~~samt den zugehörigen Handelsregisteranmeldungen, sowie sämtliche Anmeldungen zum Handels-, Partnerschafts- und Genossenschaftsregister.~~ Damit korrespondiert die Pflicht aller Notarinnen und Notare, die entsprechenden Online-Verfahren anzubieten.

Bundesnotarkammer K.d.ö.R.
Mohrenstraße 34
10117 Berlin
Tel.: +49 30 3838 66-0
Fax: +49 30 3838 66-66
E-Mail: bnotk@bnotk.de
Webseite: www.bnotk.de

A. Hintergrund

Mit Inkrafttreten der Digitalisierungsrichtlinie¹ sind die Mitgliedstaaten der Europäischen Union verpflichtet, spätestens ab 1. August 2022 die Gründung bestimmter Gesellschaftsformen und bestimmte Handelsregisteranmeldungen online zu ermöglichen. Der europäische Gesetzgeber hat den Mitgliedstaaten dabei ausdrücklich die Möglichkeit eingeräumt, die notarielle Beteiligung im Gesellschaftsrecht beizubehalten. Damit wird die Rolle der Notarinnen und Notare im Gesellschaftsrecht ausdrücklich durch das europäische Sekundärrecht anerkannt.

Der deutsche Gesetzgeber hat mit dem Gesetz zur Umsetzung der Digitalisierungsrichtlinie (DiRUG)² die rechtlichen Grundlagen für notarielle Online-

¹ Richtlinie (EU) 2019/1151 v. 20. 6. 2019 zur Änderung der Richtlinie (EU) 2017/1132 im Hinblick auf den Einsatz digitaler Werkzeuge und Verfahren im Gesellschaftsrecht, ABl. EU 2019 L 186, 80.

² BGBl. I 2021, 3338.

Verfahren im Gesellschaftsrecht geschaffen. ~~Danach sind künftig GmbH-Gründungen ohne Sacheinlage und Registeranmeldungen durch Einzelkaufleute³ und für die meisten Kapitalgesellschaften und Zweigniederlassungen online mittels des von der Bundesnotarkammer betriebenen Videokommunikationssystems zulässig.~~ Das dabei besonders zu beachtende Beurkundungsrecht wurde in den §§ 16a bis 16e und § 40a BeurkG k. F. geregelt. Die bewährten Grundsätze des notariellen Verfahrens werden dadurch in die digitale Welt übertragen. ~~Seit 13. April 2022 liegt zusätzlich der Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Ergänzung der Regelungen zur Umsetzung der Digitalisierungsrichtlinie (DiREG)⁴ vor, das den Anwendungsbereich der notariellen Online-Verfahren ausdehnt und weitere geringfügige Änderungen am DiRUG vornimmt (näher hierzu sogleich).~~

Mit dem Gesetz zur Ergänzung der Regelungen zur Umsetzung der Digitalisierungsrichtlinie und zur Änderung weiterer Vorschriften (DiREG)⁵, das am 23. Juni 2022 durch den Deutschen Bundestag beschlossen und am 8. Juli 2022 vom Bundesrat gebilligt wurde, wurden Änderungen am DiRUG hinsichtlich des Amtsbereichsprinzips vorgenommen, der Anwendungsbereich der notariellen Online-Verfahren ausgedehnt und eine Klarstellung hinsichtlich gesellschaftsvertraglicher Verpflichtungen zur Abtretung von Geschäftsanteilen an der zu gründenden Gesellschaft aufgenommen.

B. Rechtliche Grundlagen

I. Anwendungsbereich der notariellen Online-Verfahren

Online-Beurkundungen und Online-Beglaubigungen sind nur wirksam, soweit der Gesetzgeber sie ausdrücklich zugelassen hat. Dies ist ~~nach dem DiRUG~~ ab dem 1. August 2022 der Fall für:

- Beurkundungen zur Gründung einer GmbH bzw. einer UG (haftungsbeschränkt) ohne Sacheinlage und ohne Sachagio, einschließlich der im Rahmen der Gründung gefassten Beschlüsse der Gesellschafter (etwa zur Bestellung eines Geschäftsführers) (§ 2 Abs. 3 Satz 1 GmbHG k. F.) und. Dabei dürfen in den Gesellschaftsvertrag auch Verpflichtungen zur Abtretung von Geschäftsanteilen an der zu gründenden Gesellschaft aufgenommen werden.⁶ Ebenso können nicht beurkundungsbedürftige Willenserklärungen (z.B. Stimmbindungsverträge) und einstimmige nicht beurkundungsbedürftige Gesellschafterbeschlüsse (z.B.

³ Insoweit in Durchführung von Art. 6 Abs. 1 i.V.m. Anhang II der Verordnung (EU) 2018/1724 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 2. Oktober 2018 über die Einrichtung eines einheitlichen digitalen Zugangstors zu Informationen, Verfahren, Hilfs- und Problemlösungsdiensten und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1024/2012, ABl. EU L 295/1.

⁴ BR-Drs. 171/22.

⁵ Vgl. die Beschlussempfehlung und den Bericht des Rechtsausschusses, BT-Drucks. 20/2391.

⁶ Die nach dem Regierungsentwurf zum DiREG bestehende Unsicherheit, ob solche Klauseln im Online-Verfahren zulässig sind, wurde auf Empfehlung des Rechtsausschusses beseitigt (vgl. BT-Drucks. 20/2391). Aufgrund des Gesetzeswortlautes, den noch der Regierungsentwurf des DiREG für § 2 Abs. 3 Satz 1 GmbHG in der Fassung ab 1. August 2023 vorgesehen hatte, war unklar, ob solche Klauseln in den im Online-Verfahren beurkundeten Gesellschaftsvertrag aufgenommen werden können. Nach der nun beschlossenen Fassung des DiREG enthält § 2 Abs. 3 Satz 1 GmbHG k. F. insoweit eine ausdrückliche Klarstellung. Da hiermit die bestehende Unsicherheit generell beseitigt wurde, können diese Vereinbarungen, unbeachtet des Inkrafttretens der *ausdrücklichen* Klarstellung, also bereits ab dem 1. August 2022 in den online beurkundeten Gesellschaftsvertrag aufgenommen werden.

zur Bestellung eines Geschäftsführers) mitbeurkundet werden, sofern sie in die elektronische Niederschrift aufgenommen werden;

- Beurkundungen von Gründungsvollmachten betreffend die Gründung einer GmbH bzw. einer UG (haftungsbeschränkt) (§ 2 Abs. 2 Satz 2 GmbHG k. F.). Die Beglaubigung solcher Vollmachten ist im Online-Verfahren hingegen unzulässig. Bei der isolierten Beurkundung von Gründungsvollmachten dürfen in die Niederschrift keine weiteren Willenserklärungen aufgenommen werden;⁷
- ~~— Beglaubigungen für sämtliche Handels-, Partnerschafts- und Genossenschaftsregisteranmeldungen (§ 12 Abs. 1 Satz 2 HGB k. F. und § 157 GenG k. F.). Handelsregisteranmeldungen (§ 12 Abs. 1 Satz 2 HGB k. F.)~~
 - ~~○ durch Einzelkaufleute und~~
 - ~~○ für GmbHs, AGs und KGaAs sowie für Zweigniederlassungen von GmbHs, AGs, KGaAs und EU- bzw. EWR-Kapitalgesellschaften.~~
- ~~Der Regierungsentwurf des DiREG sieht in Umsetzung des Koalitionsvertrages eine Ausdehnung des Anwendungsbereichs in zwei Schritten vor. Danach wären Online-Beglaubigungen ab 1. August 2022 für sämtliche Handels-, Partnerschafts- und Genossenschaftsregisteranmeldungen zulässig und ab 1. August 2023 auch für Vereinsregisteranmeldungen. Außerdem wären ab diesem Zeitpunkt Online-Beurkundungen u.a. für bestimmte Gründungen mit Sacheinlage und einstimmige Beschlüsse vorgesehen. Über den Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens und den sich daraus ergebenden Anwendungsbereich der notariellen Online-Verfahren werden wir Sie weiter informieren.~~

Ab dem 1. August 2023 sind nach dem DiREG zusätzlich folgende Online-Verfahren zulässig:

- Beurkundungen zur Gründung einer GmbH mit Sacheinlage bzw. einer GmbH oder UG (haftungsbeschränkt) mit Sachagio, sofern andere Formvorschriften nicht entgegenstehen, also insbesondere nicht unter Einbringung von Immobilien oder GmbH-Geschäftsanteilen,
- Beurkundungen einstimmig gefasster Gesellschafterbeschlüsse über Satzungsänderungen und
- Beglaubigungen für Vereinsregisteranmeldungen.

II. Amtspflicht zur Durchführung notarieller Online-Verfahren

Aus der Urkundsgewährungspflicht (§ 15 Abs. 1 Satz 1 BNotO) folgt für alle Notarinnen und Notare die Amtspflicht, notarielle Online-Verfahren innerhalb der beurkundungsrechtlichen Grenzen durchzuführen. Im Anwendungsbereich der Online-Verfahren haben Urkundsbeteiligte eine Wahlmöglichkeit und können entscheiden, ob sie ein Präsenzverfahren, ein Online-Verfahren oder eine

⁷ Insoweit fehlt es gerade an einer § 2 Abs. 3 Satz 3 GmbHG k. F. entsprechenden Vorschrift (vgl. BT-Drucks. 20/1672, S. 22).

gemischte Beurkundung (§ 16e BeurkG k. F.) wünschen, bei der ein Teil der Beteiligten in Präsenz, ein anderer Teil mittels des Videokommunikationssystems an der Beurkundung teilnimmt.

Von dieser grundsätzlichen Wahlmöglichkeit der Beteiligten unberührt bleibt die Verfahrenshoheit und die Verantwortung der Notarin oder des Notars für die Erfüllung der Amtspflichten. Die notariellen Amtspflichten – etwa im Hinblick auf die Feststellung der Beteiligten und ihrer Geschäftsfähigkeit oder die Prüfungs- und Belehrungspflichten – gelten uneingeschränkt auch für das Online-Verfahren. Das Online-Verfahren kann und muss daher abgelehnt und die Beteiligten müssen auf das Präsenzverfahren verwiesen werden, wenn die notariellen Amtspflichten über die Videokonferenz nicht ordnungsgemäß erfüllt werden können. Dies gilt insbesondere dann, wenn die Identifizierung einer oder eines Beteiligten anhand des in der Videokonferenz angezeigten Live-Bildes trotz wiederholten Versuchs nicht möglich ist. Dies gilt außerdem, wenn die Übertragungsqualität aufgrund technischer Schwierigkeiten (etwa aufgrund schlechter Internetverbindung) der Erfüllung der notariellen Amtspflichten entgegensteht. Auch kann es Verhandlungssituationen geben, die in einer Videokonferenz schlechterdings nicht beherrschbar sind. Ein laufendes Online-Verfahren ist dann abzubrechen und die Beteiligten sind auf das Präsenzverfahren zu verweisen.

III. Amtsbereichsprinzip im Online-Verfahren

Das Amtsbereichsprinzip dient im Allgemeininteresse dazu, die flächendeckende und bedarfsgerechte Versorgung der rechtsuchenden Bevölkerung im gesamten Bundesgebiet zu gewährleisten.

Das DiRUG behält und das DiREG behalten das Amtsbereichsprinzip auch für die notariellen Online-Verfahren bei und führt führen aus diesem Grund in § 10a Abs. 3 BNotO k. F. eine örtliche Beschränkung der Zuständigkeit für Urkundstätigkeiten ein, deren etwaige Missachtung eine Amtspflichtverletzung darstellt. Nach § 10a Abs. 3 BNotO k. F. dürfen Notarinnen und Notare in einem Online-Verfahren nur dann tätig werden, wenn in ihrem Amtsbereich einer der folgenden örtlichen Anknüpfungspunkte liegt:

1. Bei einer inländischen Gesellschaft der Sitz der Gesellschaft oder der inländische (Wohn-)Sitz eines organschaftlichen Vertreters oder der etwaige inländische (Wohn-)Sitz eines Gesellschafters, sofern die Eigenschaft als Gesellschafter aus dem Handelsregister oder einem vergleichbaren Register ersichtlich ist, beispielsweise in Gestalt einer Gesellschafterliste (§ 10a Abs. 3 Satz 1 Nummer 1, Nummer 3, Nummer 4 BNotO k.F.). Bei der Beurkundung einer Gesellschaftsgründung kommt es entsprechend auf die künftigen Anknüpfungspunkte an,
2. bei einer ausländischen Gesellschaft der Sitz oder die Geschäftsanschrift der betroffenen deutschen Zweigniederlassung oder der etwaige inländische (Wohn-)Sitz eines organschaftlichen Vertreters oder der etwaige inländische (Wohn-)Sitz eines Gesellschafters, sofern die Eigenschaft als Gesellschafter aus einem mit dem Handelsregister vergleichbaren Register abrufbar ist (§ 10a Abs. 3 Satz 1 Nummer 2, Nummer 3, Nummer 4 BNotO k.F.),
3. bei einer Einzelkauffrau oder einem Einzelkaufmann die Hauptniederlassung oder der etwaige inländische Wohnsitz der Einzelkauffrau oder des Einzelkaufmanns (§ 10a Abs. 3 Satz 1 Nummer 1 BNotO k.F.),

4. bei einer Einzelkauffrau oder einem Einzelkaufmann mit Hauptniederlassung im Ausland der Sitz oder die Geschäftsanschrift der betroffenen deutschen Zweigniederlassung oder der etwaige inländische Wohnsitz der Einzelkauffrau oder des Einzelkaufmanns (§ 10a Abs. 3 Satz 1 Nummer 1, Nummer 2 BNotO k.F.).

~~Nach dem Regierungsentwurf zum DiREG wäre anstelle des vorstehend in Nummer 1 und 2 genannten (Wohn-)Sitzes der Gesellschafter auf den (Wohn-)Sitz der organschaftlichen Vertreterinnen und Vertreter der Gesellschaft abzustellen. Über eventuelle Änderungen des § 10a Abs. 3 BNotO k. F. werden wir nach Beschluss des DiREG genauer informieren.~~

Die von der Bundesnotarkammer entwickelte Internetplattform zeigt den Bürgerinnen und Bürgern nach Eingabe der grundlegenden Sachverhaltsinformationen eine Liste mit den örtlich zuständigen Notarinnen und Notaren in zufälliger Reihenfolge an. Die dafür erforderlichen Daten zu den Amtsbereichen werden von den Notarkammern im Notarverzeichnis erfasst.

IV. Werbeverbot und Online-Verfahren

Das Werbeverbot nach § 29 Abs. 1 BNotO gilt uneingeschränkt auch für notarielle Online-Verfahren. Insbesondere ist in der Außendarstellung der irreführende Eindruck zu vermeiden, eine Notarin oder ein Notar sei – etwa aufgrund einer bestimmten Büroausstattung – auf notarielle Online-Verfahren spezialisiert. Alle Notarinnen und Notare sind zur Durchführung notarieller Online-Verfahren verpflichtet. Es darf auch nicht der irrtümliche Eindruck vermittelt werden, Online-Verfahren würden unter Verstoß gegen § 10a Abs. 3 BNotO k. F. durchgeführt.

C. Technische Teilnahmevoraussetzungen

I. Technische Teilnahmevoraussetzung auf Notarseite

Notarinnen und Notare können das Videokommunikationssystem über das neue Modul „Online-Verfahren“ nutzen, das ab 1. August 2022 automatisch in XNP erscheinen wird. Für die Anbindung an das Videokommunikationssystem sind daher grundsätzlich keine organisatorischen Schritte nötig. Auch Spezialhardware ist nicht erforderlich, vielmehr reicht folgende (Standard-)Ausstattung aus:

- Computer oder Laptop (*Empfehlung*: ein oder zwei Monitore mit einer empfohlenen Auflösung von mindestens 1080p und Größe von mindestens 22 Zoll),
- Webcam (*Empfehlung*: Auflösung mindestens 1080p),
- Ton/Mikrofon (Standard-Hardware)

Ferner sind – wie allgemein zur Nutzung von XNP – eine ausreichende Internetverbindung (*Empfehlung*: Downloadgeschwindigkeit mindestens 100 Mbit/s) und ein Notarnetzzugang erforderlich sowie – für die abschließende notarielle Signatur – Karte und Kartenleser.

Technisch erlaubt das Videokonferenzsystem die gleichzeitige Teilnahme von zwanzig Personen, einschließlich Notarin oder Notar. Mehr als neun Personen sollten aber regelmäßig nur teilnehmen,

wenn die Notarin oder der Notar über einen besonders großen und gut auflösenden Monitor (*Empfehlung*: Größe 36 Zoll) oder eine Videokonferenzanlage verfügt, sodass die Bilder der Beteiligten für eine ordnungsgemäße Verfahrensleitung hinreichend groß angezeigt werden.

II. Technische Teilnahmevoraussetzungen auf Bürgerseite

Die Bürgerinnen und Bürger werden über eine Internetplattform der Bundesnotarkammer an den notariellen Online-Verfahren teilnehmen können (www.notar.de/online-verfahren)(www.onlineverfahren.notar.de)⁸ und müssen sich dort zunächst registrieren, wobei hierfür notarseitig über XNP auch ein Einladungslink generiert werden kann (näher hierzu unten).

Für die Teilnahme am Online-Verfahren ist auf Bürgerseite notwendig:

- Computer, Laptop oder Tablet,
- Webcam (Auflösung mindestens 480p – wird von jeder gängigen Webcam erreicht),
- Ton/Mikrofon (Standard-Hardware),
- Internetverbindung (mindestens 6 Mbit/s),
- Smartphone mit Mobilfunkempfang, NFC-Schnittstelle und Notar-App

Das Smartphone wird benötigt, um die eID und das elektronisch gespeicherte Lichtbild auszulesen (hierzu sogleich). NFC-Schnittstellen sind in den meisten Smartphones seit 2015 standardmäßig verbaut. Eine Liste geeigneter Smartphones findet sich unter <https://www.ausweisapp.bund.de/mobile-geraete>. Für die Teilnahme am Online-Verfahren muss auf dem Smartphone die von der Bundesnotarkammer entwickelte Notar-App installiert werden, die ab 1. August 2022 im Google Play Store und im App Store kostenlos zur Verfügung stehen wird.

III. Erforderliche Ausweisedokumente auf Bürgerseite

Auch im Online-Verfahren gilt nach § 10 Abs. 1 BeurkG die Amtspflicht, sich Gewissheit über die Person der Beteiligten zu verschaffen. Um im Online-Verfahren eine rechtssichere persönliche Identifizierung der Urkundsbeteiligten zu ermöglichen, sieht § 16c BeurkG k. F. hierfür zwei Faktoren vor: Die Beteiligten müssen sich zum einen über einen elektronischen Identitätsnachweis ausweisen. Zum anderen muss aus einem Ausweisedokument ein elektronisches Lichtbild übermittelt werden, das die Notarin oder der Notar mit dem Erscheinungsbild der Beteiligten vergleicht. Um formell Beteiligte oder Beteiligter einer Online-Beurkundung oder einer Online-Beglaubigung sein zu können, müssen auf Bürgerseite daher ein oder mehrere Ausweisedokumente vorhanden sein, die – ggf. in Kombination – diese beiden Funktionen unterstützen.

Für den ersten Schritt der Identifizierung, das Auslesen der eID, können folgende Ausweisedokumente genutzt werden:

- Deutscher Personalausweis, elektronischer Aufenthaltstitel oder Unionsbürgerkarte mit aktiver Online-Funktion, jeweils nebst Ausweis-PIN. Die PIN wird im Rahmen der Ausstellung des

⁸ Der Seiteninhalt ändert sich am 1. August 2022.

Ausweisdokuments übermittelt und kann erneut angefordert werden, wenn sie nicht mehr bekannt ist;

- Anerkannte Ausweisdokumente anderer EU- oder EWR-Staaten mit eID auf dem Sicherheitsniveau „hoch“. Dies trifft gegenwärtig auf bestimmte Ausweisdokumente aus Belgien, Estland, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Niederlande, Portugal, Slowakei, Spanien und Tschechien zu. Die Notar-App sowie die von der Bundesnotarkammer betriebene Internetplattform wird den Bürgerinnen und Bürgern ermöglichen, die Geeignetheit ihrer Ausweisdokumente vorab zu testen.

Elektronische Identifizierungsmittel von Drittstaaten können zum Auslesen der eID nicht verwendet werden.

Für den zweiten Schritt der Identifizierung, das Auslesen des elektronisch gespeicherten Lichtbildes, können u.a. folgende Ausweis- und Passdokumente genutzt werden:

- Deutscher Personalausweis mit Ausstellungsdatum ab 2. August 2021, deutscher Reisepass oder elektronischer Aufenthaltstitel (Letztere unabhängig vom Ausstellungsdatum);
- Reisepass aus einem anderen der 30 EWR-Staaten (EU-Mitgliedstaaten zzgl. Island, Liechtenstein und Norwegen) sowie Ausweis- und Reisepassdokumente aus zahlreichen Drittstaaten, die einer automatisierten Echtheits-, Gültigkeits- und Sicherheitsüberprüfung durch die Bundesnotarkammer zugänglich sind. Bürgerinnen und Bürger aus Drittstaaten können bei der technischen Support-Hotline der Bundesnotarkammer erfragen, ob ihr konkretes Dokument für den zweiten Identifikationsschritt verwendet werden kann.⁹

Ist eine Urkundsbeteiligte oder ein Urkundsbeteiligter der Notarin oder dem Notar persönlich bekannt und bereits früher identifiziert worden, kann wie in der Präsenzwelt auf einen Lichtbildabgleich verzichtet werden. Die eID wird jedoch auch in diesem Fall benötigt, weil sie die Grundlage für den späteren Signiervorgang bildet.

IV. Technische Teilnahmevoraussetzungen bei Beraterinnen bzw. Beratern und Dritten

Dritte, die nach dem Beurkundungsrecht zugezogen werden und deren Signatur Voraussetzung für die Errichtung der Urkunde ist (z.B. Dolmetscherinnen, Dolmetscher oder Hilfspersonen), müssen sich zur Teilnahme am Online-Verfahren ebenfalls auf der Internetplattform der Bundesnotarkammer registrieren und die in II. und III. dargestellten Teilnahmevoraussetzungen erfüllen.

Berater und sonstige Dritte, die der Urkundstätigkeit nur beiwohnen, ohne identifiziert werden zu müssen oder die elektronische Niederschrift zu signieren, können bereits nach der bloßen Registrierung auf der Internetplattform an einer Videobeurkundung teilnehmen. Sie benötigen weder die Notar-App noch ein gültiges Ausweisdokument.

⁹ Für die Lichtbildidentifikation sind u.U. auch Dokumente aus Staaten nutzbar, aus denen es keine nutzbare eID gibt. Es ist aber denkbar, dass die oder der betreffende Beteiligte über einen elektronischen Aufenthaltstitel oder eine eID eines anderen Staates verfügt, dessen Staatsangehörigkeit sie oder er auch besitzt.

D. Praktischer Ablauf eines Online-Verfahrens

I. Ablauf eines reinen Online-Verfahrens

Ein notarielles Online-Verfahren kann sowohl bürgerseitig als auch notarseitig gestartet werden:

Bürgerinnen und Bürger, die sich für ein notarielles Online-Verfahren interessieren, finden auf der Internetplattform www.notar.de/online-verfahren ~~www.notar.de/online-verfahren~~ www.onlineverfahren.notar.de zunächst allgemeine Informationen und Erklärfilme und können dort mit wenigen Klicks ein neues Online-Verfahren starten. Im Rahmen der Registrierung wird mithilfe der kostenlos auf das Smartphone herunterzuladenden Notar-App die eID aus einem geeigneten Ausweisdokument der Bürgerin oder des Bürgers ausgelesen. Bürgerinnen und Bürger können anschließend einige Eckdaten zum Sachverhalt eingeben, ihr Anliegen in eigenen Worten schildern, optional Dokumente hochladen, eine zuständige Notarin oder einen zuständigen Notar auswählen und den Vorgang an das Notarbüro übermitteln.

Die Notarin oder der Notar erhält dann über das neue XNP-Modul „Online-Verfahren“ Zugang zu den bürgerseitig eingegebenen Vorgangsdaten. Die Kommunikation mit den Beteiligten kann auf herkömmliche Art (E-Mail, Telefon etc.) erfolgen oder über die eigens hierfür vorgesehene Chat-Funktion im XNP-Modul. Auch der Entwurf der Urkunde kann – wenn gewollt – über die Plattform übermittelt werden. Ist die Vorbereitung abgeschlossen, wird ein Termin für die Videokonferenz vereinbart.

In der Videokonferenz werden die Beteiligten anhand der ausgelesenen eID-Daten sowie anhand des ausgelesenen Lichtbildes durch die Notarin oder den Notar identifiziert. ~~Das elektronische Dokument~~ Der Inhalt des zu signierenden elektronischen PDF-Dokuments wird wahlweise vom Bildschirm (von einer beliebigen Datei) oder von einem Ausdruck verlesen und dessen Inhalt erläutert und es werden ggf. letzte Änderungen vorgenommen. Abschließend wird das Dokument durch die Beteiligten sowie durch die Notarin oder den Notar jeweils mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen. Die Beteiligten erhalten hierfür eine SMS-TAN auf ihr Smartphone und geben diese auf der Internetplattform ein, wodurch sie (ohne die Notwendigkeit einer Signaturkarte oder eines Kartenlesegeräts) eine Fernsignatur auslösen. Die Notarin oder der Notar signiert wie gewohnt mittels Karte und Kartenleser. Die so entstandene elektronische Urkunde wird anschließend in die elektronische Urkundensammlung hochgeladen. Die dort gespeicherte Urkunde gilt gemäß § 45 Abs. 3 BeurkG k. F. als elektronische Urschrift, von welcher elektronisch beglaubigte Abschriften erstellt werden können, um sie an das Registergericht zu übermitteln.

Die Beteiligten können in einer notariellen Videokonferenz auch mehrere Dokumente signieren. Das Videokommunikationssystem erlaubt außerdem, dass etwa eine Gesellschafterliste nur von den Geschäftsführerinnen und Geschäftsführern, nicht aber von der Notarin oder dem Notar mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen wird (§ 40 Abs. 1 Satz 1 GmbHG k. F.).

Änderungen am Text der Urkunde, die während der Urkundsverhandlung erforderlich werden, können z.B. in einem separaten Textverarbeitungsprogramm wie Microsoft Word vorgenommen werden, von dem der Inhalt ebenfalls verlesen werden darf. Das Dokument muss dann für den Signiervorgang erneut in ein PDF-Dokument umgewandelt werden. Denkbar ist auch, Änderungen an

einem Ausdruck handschriftlich vorzunehmen und diesen im PDF-Format einzuscannen, das dann signiert wird. In diesem Fall muss für die Einreichung zum Handelsregister ggf. eine maschinenlesbare und durchsuchbare Abschrift erstellt werden (§ 12 Abs. 2 Satz 1 HGB k. F.).

Sobald die Eintragung ordnungsgemäß im Register vollzogen wurde und die Notarin oder Notar dies geprüft hat, können die Urkundsbeteiligten mittels einer Push-Mitteilung auf die Notar-App über den erfolgreichen Verfahrensabschluss informiert werden.

Es besteht auch die Möglichkeit, ein neues Online-Verfahren notarseitig zu starten. Notarinnen und Notare können einen neuen Vorgang in XNP anlegen und die Urkundsbeteiligten hierzu einladen. Die Urkundsbeteiligten erhalten dann einen Einladungslink, können sich mit ihrer eID registrieren und anschließend an der Videokonferenz teilnehmen. Der weitere Verfahrensablauf entspricht dem vorstehend geschilderten.

II. Ablauf eines gemischten Verfahrens

Es ist auch zulässig, eine gemischte Beurkundung durchzuführen, bei der einzelne Beteiligte körperlich anwesend sind und andere Beteiligte mittels Videokommunikation zugeschaltet werden (§ 16e BeurkG k. F.). In diesem Fall werden zwei Niederschriften – eine herkömmliche und eine elektronische – errichtet, wobei zwischen der Verlesung vom Papier oder vom Bildschirm frei gewählt werden kann. Die zugeschalteten Beteiligten versehen die elektronische Niederschrift mit einer qualifizierten elektronischen Signatur, während die anwesenden Beteiligten die inhaltsgleiche Niederschrift in Papierform unterschreiben. Die Notarin oder der Notar unterschreibt bzw. signiert beide Niederschriften und verwahrt sie zusammen unter derselben Urkundenverzeichnisnummer in der Urkundensammlung und in der elektronischen Urkundensammlung. Dies bedeutet, dass unter einer einheitlichen Urkundenverzeichnisnummer die elektronische Niederschrift als Hauptdokument und die elektronische Fassung der papierförmigen Niederschrift als sonstiges Dokument gespeichert werden kann oder andersherum.

E. Gebühren

Die für die Entwicklung und den Betrieb des Videokommunikationssystems für die notariellen Online-Verfahren entstehenden Kosten sind nach § 78q BNotO durch Gebühren zu finanzieren, zu deren Zahlung die Notarinnen und Notare verpflichtet sind. Notarinnen und Notare müssen auf der Grundlage der am 8. April 2022 beschlossenen Gebührensatzung Grundgebühren und fallbezogene Gebühren an die Bundesnotarkammer entrichten.

Die Grundgebühr beträgt 38 Euro für jede Anwaltsnotarin oder jeden Anwaltsnotar und 118 Euro für jede hauptberufliche Notarin oder jeden hauptberuflichen Notar pro Monat. Die fallbezogenen Gebühren betragen 25 Euro pro Online-Beurkundung und 8 Euro pro Online-Beglaubigung. Die fallbezogenen Gebühren sind für die Notarinnen und Notare wirtschaftlich neutral. Bürgerinnen und Bürger entrichten nach Nr. 32016 KV GNotKG k. F. Auslagenpauschalen in Höhe von 25 Euro pro Online-Beurkundung und 8 Euro pro Online-Beglaubigung zzgl. USt. an die Notarinnen und Notare. Die Einzelheiten des Gebühreneinzugs, insbesondere des SEPA-Lastschriftverfahrens, werden in einem weiteren Rundschreiben dargestellt.

F. Weitere Informationen und Schulungen

Detaillierte Informationen zu den notariellen Online-Verfahren werden während der kommenden Monate in Schulungen vermittelt. Die Bundesnotarkammer hat insbesondere Kenntnis von Angeboten des Deutschen Anwaltsinstituts (DAI), der Bielefelder Fachlehrgänge und des Deutschen Notarverlags.

~~Die Bundesnotarkammer wird voraussichtlich im Juli 2022 in einem weiteren Rundschreiben informieren und eine ausführliche Online-Hilfe bereitstellen, in der einzelne Funktionen des Videokommunikationssystems Schritt für Schritt anhand von Screenshots und Videos erläutert werden.~~

Wir bitten um Weitergabe dieses Rundschreibens an Ihre Mitglieder.

Mit freundlichen kollegialen Grüßen

gez. Dr. Nadja Danninger
Hauptgeschäftsführerin